

Weitere Anordnung

über die

Organisirung der Nationalgarde.

Erstens. Nachdem die Nationalgarde bereits in Compagnien formirt ist, so haben jene Nationalgardisten, die noch bei keiner Compagnie eingetheilt sind, sich wegen ihrer Einreihung bei den Compagnie-Commandanten zu melden, in deren Bezirke sie wohnen.

Zweitens. Die Compagnie-Commandanten werden sorgen, durch Tausch in den einzelnen Compagnien, für diese möglichst geschlossene Bezirke zu erlangen, und auch die Züge so zu rangiren, daß die Bewohner einer und derselben Straße in einen Zug sich formiren. Dadurch wird der innere Dienst in den Compagnien wesentlich erleichtert werden.

Drittens. Die Compagnie-Commandanten bestimmen die Sammelplätze für ihre Compagnie, wo möglich in größeren Höfen und Plätzen und in der Nähe ihrer Wohnungen.

Viertens. Wenn die Normalzahl in mehreren Compagnien beträchtlich überschritten seyn wird, werden neue Compagnien errichtet werden.

Fünftens. Von nun an werden an einzelne Nationalgardisten keine Gewehre mehr erfolgt, sondern die Fassung derselben geschieht von den Compagnien, die dann die Vertheilung an ihre Nationalgardisten vornehmen.

Wien am 16. März 1848.

Vom Ober-Commando der Nationalgarde.

